

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 327

Potsdam, 25.07.2018

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 13.06.2018 in Wahrnehmung seiner ihm übertragene Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO -SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) erlassen, die der Senat am 04.07.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1	
Geltungsbereich	2
§ 2	2
Ziele	2
§ 3	3
Transferlabor	3
§ 4	3
Anerkennung von Praxisstellen für das integrierte Praktikum	3
§ 5	4
Dauer und zeitliche Lage	4
§ 6	4
Anerkennung der integrierten, praktischen Ausbildung	4
§ 7	4
Betreuung durch die Fachhochschule	4
§ 8	4
Wiederholung und Wechsel des Praktikums	4
§ 9	4
Integriertes Praktikum im Ausland (Auslandspraktikum)	4
§ 10	5
Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf Basis von § 1 Abs. 2 der RO – SP der Fachhochschule Potsdam und von § 5 BASA-P-SPO, ABK Nr. 326 vom 25.07.2018 die integrierte praktische Ausbildung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Ziele

- (1) Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studienseesters (i. d. R. im vierten Semester) statt.
- (2) Im Rahmen des Studiums ist ein integriertes praktisches Studienseester im Umfang von 800 Stunden zu absolvieren.
 - a) Das integrierte praktische Studienseester stellt einen, von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich be-

stimmen, begleiten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Abschnitt dar und wird während der Veranstaltungszeit an einem Hochschultag durch Veranstaltungen zur Supervision und zur fachlichen Vertiefung begleitet und reflektiert. Die Studierenden nehmen an einer obligatorischen Ausbildungssupervision und Praktikumsbegleitung teil und wählen ein Seminar zu praktikumsrelevanten Methoden der Sozialen Arbeit aus. Das Praxissemester wird im Folgenden integriertes Praktikum genannt. Im Falle eines studienortfernen Praktikumsplatzes können zum Hochschultag alternative Regelungen getroffen werden.

- b) Das integrierte Praktikum ermöglicht den Studierenden ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die Wahl der Praktikumsstelle erfolgt individuell und orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Studierenden.

§ 3

Transferlabor

Das Transferlabor ist eine ständige Einrichtung im Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften. Das Transferlabor übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der integrierten praktischen Ausbildung hinsichtlich der formalen Bedingungen und der Eignung der Praktikumsplätze zur Ausbildung von Praktikanten/Praktikantinnen sowie die Genehmigung der Praktikumsstellen im Rahmen des integrierten Praktikums). Dazu zählt auch die Überprüfung der jeweils zu leistenden 800 Praxisstunden im Rahmen des praktischen Studienseesters.
2. Gestaltung und Überprüfung der individuellen Ausbildungspläne der Studierenden für das integrierte Praktikum.
3. Die Vorbereitung auf die Wahl des integrierten Praktikums im Rahmen der Lehre zu den Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit sowie in Form individueller Beratung. Dazu zählt auch bei Bedarf die Vermittlung von Praktikumsstellen.
4. Die Koordinierung der Auswahlverfahren für die Projektgruppen und die Unterstützung bei der Wahl der Praktikumsplätze im Rahmen des Projektstudiums.
5. Die Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen sowie den Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen und Projektleitern/Projektleiterinnen der FH Potsdam. Dazu zählt auch die Beratung der Praktikumsstellen und individuelle Beratung von Praxisanleitern/innen sowie die Beratung von Lehrenden hinsichtlich aller Belange der integrierten praktischen Ausbildung.
6. Mitwirkung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung nach dem brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG).

§ 4

Anerkennung von Praxisstellen für das integrierte Praktikum

- (1) Ein Praktikum kann nur in einer von der Fachhochschule Potsdam anerkannten Praktikumsstelle absolviert werden. Anerkannte Praxisstellen ermöglichen es Studierenden
 - theoretische Erkenntnisse zu erlangen und eigenes Handeln zu praktizieren
 - die Frage von Theorie und Praxis permanent zu überprüfen
 - eigenes professionelles Handeln im Kontext der Berufsmotivation zu reflektieren und sich eine berufliche Identität zu erarbeiten
 - in der praktischen Ausbildung Fach- und Methodenkompetenz zu erlangen.
- (2) Die Anerkennung der Praktikumsstellen erfolgt durch das Transferlabor des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam. Auf Antrag erhalten Praktikumsstellen nach Prüfung auf Grundlage der folgenden Kriterien eine Anerkennung als geeignete Praktikumsstelle für die Zeit von 3 Jahren.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung von Praxisstellen für das integrierte Praktikum ist die Anleitung der Praktikanten/Praktikantinnen durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder durch einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin, der/die mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig ist. Des Weiteren muss die Praxisstelle gewährleisten, dass ein unmittelbarer Handlungsbezug zu Zielgruppen Sozialer Arbeit besteht, sowie dass den Praktikanten/innen ein exemplarisches Lernfeld ermöglicht werden kann, dass neben der Arbeit mit Zielgruppen auch die Auseinandersetzung mit rechtlichen, administrativen und regionalen Anteilen in der Sozialen Arbeit integriert.
- (4) Erhält der Praktikant/die Praktikantin von der anerkannten Praktikumsstelle eine Zusage für das integrierte Praktikum wird ein Praxissemestervertrag und ein Ausbildungsplan als Teil des Vertrages zwischen der Praxiseinrichtung, dem/der Studierenden und der Fachhochschule abgeschlossen. Der Ausbildungsplan legt die Lehr- und Lernphasen fest, die eine Einführung in das Arbeitsfeld, eine Begleitung und die Hinführung zu selbstständiger Arbeit sowie eine fachlich fundierte Begleitung beinhalten.
- (5) Der Praxissemestervertrag und der Ausbildungsplan müssen vor Beginn des Praktikums im Transferlabor vorge-

legt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Transferlabor hierzu auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

§ 5 Dauer und zeitliche Lage

- (1) Das integrierte Praktikum soll im vierten Fachsemester stattfinden. Es wird inhaltlich in den ersten Fachsemestern vorbereitet. Das begleitete Praktikum im Umfang von 800 Zeitstunden soll im Regelfall als Vollzeitpraktikum absolviert und auf mindestens 20 Wochen verteilt werden. Während der Veranstaltungszeit besuchen die Studierenden im Regelfall an einem Tag der Woche Veranstaltungen an der Hochschule. Ausnahmen aufgrund studienortferner Praktikumsplätze werden mit dem Transferlabor abgesprochen. Dieser Studientag ist nicht Teil der geforderten 800 Zeitstunden. Der frühestmögliche Beginn des Praxissemesters wird durch das Transferlabor bekannt gegeben. Ausnahmen sind schriftlich im Transferlabor zu beantragen.
- (2) Das integrierte Praktikum ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als drei Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Transferlabor als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum. Eine Verlängerung um weitere drei Wochen kann erfolgen, wenn dadurch der Zweck des Praktikums nicht gefährdet ist. Die Entscheidung darüber trifft das Transferlabor.
- (3) Eine Anmeldung zum integrierten Praktikum im Transferlabor kann in der Regel erfolgen, wenn der/ die Studierende den Erwerb von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten nachweist.

§ 6 Anerkennung der integrierten, praktischen Ausbildung

- (1) Nach Abschluss des integrierten Praktikums muss eine Bestätigung der Praktikumsstelle über den ordnungsgemäßen Verlauf des begleiteten Praktikums vorgelegt werden. Die Anerkennung des ordnungsgemäßen Ableistens des begleiteten Praktikums erfolgt durch das Transferlabor.

§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule

Die Betreuung des integrierten Praktikums erfolgt organisatorisch durch das Transferlabor und inhaltlich durch Lehrende, die das Praktikum begleiten.

§ 8 Wiederholung und Wechsel des Praktikums

1. Das integrierte Praktikum muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 6 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des Semesters, in dem das begleitete Praktikum erfolgt, erbracht worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Transferlabor hierzu auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.
 - (1) Das integrierte Praktikum muss auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung die in § 5 Absatz 4 genannten Fristen übersteigt.
 - (2) Innerhalb der ersten drei Wochen des integrierten Praktikums kann der Praktikant/die Praktikantin in Absprache mit dem Projektleiter/der Projektleiterin und schriftlicher Mitteilung an das Transferlabor die Praktikumsstelle wechseln. Nach dieser Zeit ist ein Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nur noch nach schriftlicher Beantragung möglich.

§ 9 Integriertes Praktikum im Ausland (Auslandspraktikum)

- (1) Ein Auslandspraktikum ist ausdrücklich erwünscht. Während des Auslandspraktikums sind regelmäßige Kontakte zur FH Potsdam sicher zu stellen. Die Begleitung und Reflexion des Praktikums orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und soll den inhaltlichen Standards, die Modul 14b festgeschrieben sind, entsprechen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die das Auslandspraktikum betreffen, werden in Kooperation mit dem Auslandsbeauf-

tragen/der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs bearbeitet. Der Auslandsbeauftragte/die Auslandsbeauftragte wird vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.

- (3) Die Anerkennung und die Beratung zu den Praktikumsstellen im Ausland erfolgt durch das Transferlabor in Kooperation mit dem Auslandsbeauftragten/der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Die Anerkennung soll, soweit das die regionalen Gegebenheiten erlauben, in Anlehnung an § 4 erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen.

gez. Prof. Dr. Andrea Schmidt
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Potsdam, den 25.07.2018